

Quelle verarbeitet, müsse dieser im Zweifel näher stehen als eine Arbeit, die, wie Benedikt, ihr Material von allen Seiten herschafft: von dem Umstande ganz abgesehen, dass die Afterverwendung, deren sich Benedikt Levita durch klerikale Bearbeitung seiner Texte schuldig macht, den relativ späteren Ursprung verräth. Sonach bleibt dann nichts anders übrig als die Annahme, dass entweder Benedikt Levita nebst Anhang den Auszug De ordine ecclesiastico als Quelle benutzt hat, oder beide Producte auf eine gemeinschaftliche Quelle zurückgehen. Letztere ist dann freilich eine unbekannte Grösse, wird sich aber füglich kaum anders vorstellen lassen als etwa in der Weise, dass man eine Epitomierung der ganzen Novellensammlung Julians supponiert, aus welcher Benedikt Levita und unser Auszug geschöpft haben. Aber wie auffallend, dass Benedikts Schrift dann gerade keine anderen Texte aufgenommen hat, als solche, welche sich auch im Auszuge finden! Empfiehlt sich aus diesem Grunde die Annahme, dass beide Schriften ihr Material einer gemeinsamen Quelle entlehnt haben, mit nichten, so steht dagegen der Auffassung nichts im Wege, dass Benedikt Levita und Anhang aus unserm Auszuge geschöpft hat. Schon das Alter der Handschrift, ganz abgesehen davon, dass ihr ein älterer Archetyp vorausgeht, nöthigt zu der Annahme, dass unsere Schrift zur Zeit der Abfassung der Capitulariensammlung nebst Anhang bereits vorhanden war, so dass die Möglichkeit einer Benutzung derselben durch Benedikt Levita besteht. Der Umstand, dass die Hs.¹ und dann aller Vermuthung nach auch die Vorlage derselben gallischen Ursprungs ist, auch eine Spur auf sonstiges Vorkommen unserer Sammlung im fränkischen Reiche hinweist², gestattet die Annahme einer gewissen Verbreitung derselben und giebt damit einigen Anhalt für die Vermuthung, dass sie Benedikt Levita nicht entgangen ist. Dass dieser nach unserer Annahme sein auf die Novellen Justinians zurückgehendes Material nicht der Quelle, sondern einer klerikalen Zwischenquelle entlehnt hat, ist durchaus nichts auffallendes. Es fehlt aber auch nicht an einem positiven Anhalt dafür, dass es sich wirklich so verhalten hat. Die Reihenfolge der Capitel im Auszug, welche

1) Vgl. S. 341 N. 2. Hierfür spricht aber insbesondere auch, dass der Codex die Epitome Monachi der Lex Romana Visigothorum enthält.

2) Im Kataloge von Cluni saec. XII. bei Delisle, *Cab. d. Manusc.* II, 6 sub n. 449, findet sich ein 'volumen in quo continentur innovationes legum nonnullarum' (lies 'novellarum'). Dies könnte unser Auszug sein. Irrig meine Gesch. d. Quellen I, 39 N. 1.